Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In der gesellschaftlichen Diskussion rücken die Aspekte des Tierschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und der Verwendung von Wildfleisch als Nahrungsmittel immer stärker in den Fokus. Im Rahmen eines offenen Diskussionsprozesses wurden diese Fragen deshalb mit allen betroffenen Verbänden und Institutionen diskutiert und Eckpunkte zur Überarbeitung des Thüringer Jagdgesetzes herausgearbeitet.

In den vorliegenden Gesetzentwurf wurden diese Eckpunkte eingearbeitet. Beispielhaft sei hier das Verbot von bleihaltigem Schrot und Totschlagfallen, der Schießnachweis für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden oder die überarbeiteten Regelungen zu wildernden Hunden und Katzen genannt.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Keine, wenn dem oben genannten Änderungsbedarf Rechnung getragen werden soll

D. Kosten

Infolge der Verlagerung der Aufgaben (§ 32 und § 56 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Jagdgesetzes -ThJG-) von der Landesforstanstalt auf die oberste Jagdbehörde nach § 50 Abs. 4 ThJG ist ein Ausgleich für die Mehrbelastung der obersten Jagdbehörde mit der Zuständigkeit für die Regelung der Bejagung in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes sowie die im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirke sowie den hiermit verbundenen Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 ThJG im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit der Landesforstanstalt zu regeln.

Der Mehrbelastung der unteren Jagdbehörden durch Einführung eines Verwaltungsverfahrens zur Tötung wildernder Hunde nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und durch die künftige Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, mit Ausnahme des § 56 Abs. 1 Nr. 4 ThJG in den

Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes sowie die im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirke, steht eine Entlastung aufgrund der Übermittlung von Daten zur Wildtiererfassung, Abschussplanung und Streckenmeldung in elektronischer Form gegenüber.

Die Änderungen des Thüringer Jagdgesetzes führen bei den Unternehmen und Privaten zu keinen zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

FREISTAAT THÜRINGEN DER MINISTERPRÄSIDENT

An die Präsidentin des Thüringer Landtags Frau Birgit Diezel Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Erfurt, den 19. März 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 27./28./29. März 2019.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Heike Taubert stellvertretende Ministerpräsidentin

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Jagdgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBI. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 768), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz "(BJG)" gestrichen.
- 2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Feststellung der Jagdbezirke

Die unteren Jagdbehörden stellen Bestand, Umfang und Grenzen der Jagdbezirke unter Beachtung der §§ 5, 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes fest."

- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Einleitung zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Befriedete Bezirke nach § 6 des Bundesjagdgesetzes sind:"

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die untere Jagdbehörde kann eine beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken gestatten. Im Fangen und Töten von Wirbeltieren sachkundige Eigentümer oder Nutznießer von befriedeten Bezirken können unter Beachtung des Tierschutzgesetzes und in Anwendung des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes Haarraubwild und Wildkaninchen fangen, töten und sich aneignen. Eines Jagdscheines oder Nachweises der Sachkunde bedarf es dazu nicht. Sofern Eigentümer oder Nutznießer von befriedeten Bezirken die nach Satz 2 erforderliche Sachkunde für die Tötung nicht besitzen, müssen sie einen Jagdscheininhaber oder eine entsprechend sachkundige Person hiermit beauftragen."
- 4. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die zur Jagdausübung Dienstverpflichteten der Landesforstanstalt sind in deren Jagdbezirken für den Jagdschutz verantwortlich."

- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) In den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt soll insbesondere den Inhabern eines gültigen Jagdscheines, die nicht jagdausübungsberechtigt sind, die Ausübung der Jagd ermöglicht werden."

- 6. § 9 wird aufgehoben.
- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Verweisung "§ 8 Abs. 2 BJG" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz "(§ 8 Abs. 3 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 8 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- 8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 9 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 9 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird der Klammerzusatz "(§ 9 Abs. 2 Satz 3 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2 Satz 3 BJG" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
 - d) In Absatz 7 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 9 und 10 Abs. 3 BJG" durch die Verweisung "§§ 9 und 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 10 Abs. 1 Satz 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- 10. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 BJG und § 32 Abs. 1 Satz 1)" durch den Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes und § 32 Abs. 1 Satz 1)" ersetzt
- 11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen."
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Verweisung "§ 12 BJG" wird durch die Verweisung "§ 12 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Verweisung "§§ 11 und 12 BJG" wird durch die Verweisung "§§ 11 und 12 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt und die Verweisung "Absätze 1 bis 4" wird durch die Verweisung "Absätze 1 bis 3" ersetzt.
- 12. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Halbsatz 2 werden die Worte "volle 75 Hektar in einer Niederwildjagd und je weitere

volle 150 Hektar in einer Hochwildjagd" durch die Worte "angefangene 150 Hektar" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist mehr als eine Person Pächter eines Jagdbezirkes, so haben die Pächter einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abzuschließen und einen Geschäftsführer zu bestellen."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 auch für die Weiter- und Unterverpachtung, insbesondere für die nachträgliche Mitpacht. In diesen Fällen darf die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen die zulässige Zahl der Jagdpächter nach Absatz 1 nicht überschreiten."

- 13. In § 16 Abs. 2 wird der Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 3 Satz 3 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 3 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- 14. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf die entgeltliche Erteilung eines Jagderlaubnisscheines sind § 11 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, die §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes sowie § 15 Abs. 1 und § 16 entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für eine vorübergehende Überlassung der Jagdausübung in der Zeit von weniger als drei Monaten."

- b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 25 BJG; § 41 Abs. 2 und § 42)" durch den Klammerzusatz "(§ 25 des Bundesjagdgesetzes; § 41 Abs. 2 und § 42)" ersetzt.
- In Absatz 4 wird die Abkürzung "BJG" durch das Wort "Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- 15. In § 18 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 11 Abs. 3 BJG" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- 16. In § 19 wird die Verweisung "§ 13 Satz 2 BJG" durch die Verweisung "§ 13 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- 17. In § 20 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 5 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- 18. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung "§ 19a Satz 1 BJG" durch die Verweisung "§ 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes" und der Klammerzusatz "(§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 39 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 19a Satz 1 BJG" durch die Verweisung "§ 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang zum Schutz der dem Wild als Nahrungsquellen, Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche sowie zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten und von Gesellschaftsjagden vorübergehend untersagen oder beschränken. Die Belange der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind hierbei zu berücksichtigen."
- 19. § 22 wird aufgehoben.
- 20. In § 23 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Ministerium" die Worte "und soweit nach dem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium" eingefügt und die Verweisung "§ 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BJG" wird durch die Verweisung "§ 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- 21. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Jagdschein wird nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes als
 - Jahresjagdschein für ein Jahr (Einjahresjagdschein) oder drei Jahre (Dreijahresjagdschein) oder
 - Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage erteilt."
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Ausländerjahresjagdschein" wird durch das Wort "Jahresjagdschein" ersetzt;
 - bb) Nach dem Wort "Tagesjagdschein" werden die Worte "nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes" eingefügt und die Verweisung "§ 15 Abs. 5 BJG" wird durch die Verweisung "§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Erteilung des Jagdscheines ist von dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes abhängig zu machen. Besteht keine ausreichende Versicherung, so ist ein erteil-

ter Jagdschein unverzüglich der unteren Jagdbehörde abzuliefern. Erfährt diese auf andere Weise, dass keine ausreichende Versicherung besteht, hat sie den Jagdschein nach § 18 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes für ungültig zu erklären und einzuziehen. Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für den Entzug des Jagdscheins untere Jagdbehörde. Kennt der Versicherer diese nicht, so ist die Anzeige an die Jagdbehörde zu richten, die den Jagdschein erteilt hat."

- e) Der bisherigen Absatz 5 wird Absatz 4 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Verweisung "§ 15 Abs. 5 BJG" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- f) Absatz 6 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und die Verweisung "§ 18 Satz 3 BJG" wird durch die Verweisung "§ 18 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte "und der Jagdabgabe" gestrichen.

22. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27 Mittel zur Förderung des Jagdwesens und Gegenstand der Förderung

- (1) Mit der Gebühr für den Jagdschein wird eine Jagdabgabe erhoben, die von der obersten Jagdbehörde zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden ist. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Finanzwesen zuständigen Ministerium die Höhe der Jagdabgabe durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Jagdabgabe darf das Doppelte der Jagdscheingebühr nicht überschreiten.
- (2) Gefördert werden sollen auf Antrag insbesondere:
- Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes vor allem in Notzeiten sowie zur Bestandsförderung und Wiederansiedlung gefährdeter Wildarten,
- die Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten,
- die Erforschung von Möglichkeiten zur Verhütung oder Verminderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
- die Errichtung und der Betrieb von Muster- und Lehrjagdbezirken sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information, Aus- und Fortbildung der Jäger, der Jagdvorsteher sowie der für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften zuständigen Organe,

- Maßnahmen zur jagdlichen Umweltbildung und zur Information der Öffentlichkeit über das Jagdwesen,
- Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz, insbesondere zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen,
- 7. die Falknerei und das Jagdhundewesen,
- das jagdliche Brauchtum und die Jagd als Kulturgut."
- 23. In § 28 Satz 1 wird die Verweisung "§ 27 Nr. 1, 2, 4 und 5" durch die Verweisung "§ 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 6" ersetzt.
- 24. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:
 - "(2) Bei Gesellschaftsjagden, zu denen Wild gezielt in Bewegung gebracht wird, hat jeder mit einer Langwaffe Teilnehmende dem Jagdleiter einen Schießnachweis vorzulegen, welcher nicht älter als ein Jahr ist. Als Schießnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Schießstätte über ein jagdliches Übungsschießen mit Büchse oder Flinte auf bewegliche Ziele."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 19 BJG" durch die Verweisung "§ 19 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
 - bb) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern auszuüben; das Schalldämpferverwendungsverbot gilt nicht für das Schießen auf Wild mit Büchsenpatronen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) mehr als 1000 Joule beträgt. Die jeweiligen Bestimmungen des Waffenrechts bleiben unberührt;"
 - cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - "6. Fanggeräte oder Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, zu verwenden."
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Hegemaßnahmen; zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Verminderung überhöhter Wildbestände oder übermäßiger Wildschäden, von dem Verbot des Absatzes 3 Nr. 1,"

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - "2. in besonderen Einzelfällen von den Verboten des Absatzes 3 Nr. 4 und 6 im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministerium,"
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:
 - "3. von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes für die Nachtjagd, soweit es aufgrund der Landeskultur, insbesondere zur Wildschadensabwehr, erforderlich ist."
- d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 - "(5) Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes gilt nicht für zulässige Kirrungen."
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Rechtsverordnung" die Worte "das N\u00e4here zur Fangjagd, insbesondere f\u00fcr Lebendfangfallen die Betriebsund Funktionssicherheit, Kennzeichnung und Kontrollh\u00e4ufigkeit sowie den Einsatz von Fangmeldetechnik, zu regeln sowie" eingef\u00fcgt und die Verweisung "\u00e3 19 Abs. 1 BJG" durch die Verweisung "\u00e3 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
 - bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

"Der Erlass einer Rechtsverordnung aufgrund einer Störung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erfolgt im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium."

25. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz "(auch im Sinne des § 16 Abs. 3 BJG)" durch den Klammerzusatz "(auch im Sinne des § 16 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - "(2) Treibjagd ist jede Gesellschaftsjagd, bei der das Wild durch Treiber und unter Einsatz von Jagdhunden aus der Deckung gedrückt und durch Bilden einer Treiberwehr in bestimmte Richtungen getrieben wird.
 - (3) Drückjagd ist jede Gesellschaftsjagd, bei der das Wild durch Treiber und unter Einsatz von Jagdhunden aus der Deckung gedrückt wird, ohne die Fluchtrichtung zu bestimmen."

- 26. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 3 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- 27. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - "(1) Vor Aufstellung des Abschussplans nach § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes sollen Pächter und Verpächter des Jagdausübungsrechts ihren Jagdbezirk gemeinsam begehen. Der Abschussplan ist in der Regel für drei Jagdjahre und zahlenmäßig getrennt nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen vom Jagdausübungsberechtigten, bei verpachteten Jagdbezirken im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks oder dem Jagdvorstand des Gemeinschaftsjagdbezirks, aufzustellen und bei der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Bei der Planung, Bestätigung und Festsetzung des Abschusses ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung hinsichtlich Verbiss und Schäle, zu berücksichtigen. Vor der Bestätigung oder Festsetzung der Abschusspläne ist der unteren Forstbehörde in der Beratung des Jagdbeirates nach § 52 Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines im dreijährigen Turnus auf Kreisebene zu erstellenden forstlichen Gutachtens über den Waldzustand und eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen. Die Äußerungen der unteren Forstbehörden, insbesondere zur Abschusshöhe, haben die unteren Jagdbehörden in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Der Abschussplan gilt im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat als bestätigt, sofern er bei Antragsstellung bis 1. März nicht bis zum 1. Mai desselben Jahres festgesetzt wird. Das Recht der unteren Jagdbehörde, den Abschuss nachträglich festzusetzen, bleibt unberührt. Für die Wildart Rehwild gilt der bestätigte Abschussplan als Mindestabschuss. In Hegegemeinschaften ist die gemeinschaftliche Aufstellung von Abschussplänen oder der Übergang hierzu im Jagdjahr, für verpachtete Jagdbezirke wie in Satz 1 im Einvernehmen mit den Eigentümern, Nutznießern oder Jagdvorständen, zulässig.
 - (2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, notfalls unter Hinzuziehung anderer Jagdscheininhaber, den Abschussplan für Schalenwild zu erfüllen. Die untere Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung des Abschussplanes erforderlichen Anordnungen. § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend. Ein für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Abschussplanes angedrohtes Zwangsgeld kann auch beigetrieben werden, wenn nach Ablauf der Jagdzeit feststeht, dass der Abschussplan nicht mehr erfüllt werden kann."
 - b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "Die untere Jagdbehörde kann vom Jagdausübungsberechtigten verlangen, ihr oder einem Be-

auftragten das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen."

- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 - "(7) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 - Regelungen über die Durchführung der Abschussplanung sowie über die Bestätigung und Festsetzung der Abschusspläne, ferner über die Überwachung ihrer Durchführung und über die Erzwingung ihrer Erfüllung zu erlassen,
 - Regelungen über die Erhebung von Daten zu den Jagdbezirksverhältnissen sowie zum Vorkommen und Bestand von Wildarten, ferner über die Abschuss- und Fangergebnisse sowie das verendete Wild zu erlassen,
 - hinsichtlich der Nummern 1 und 2 Regelungen zur Übermittlung von Daten und Verwaltungsakten zwischen Jagdausübungsberechtigten und Jagdbehörden neben der Papierform auch in elektronischer Form sowie zur Erhebung von entsprechenden Verwaltungskosten zu erlassen.
 - 4. Gebiete für die Hege und Bejagung einzelner Schalenwildarten festzulegen, diese Gebiete unabhängig von den Jagdbezirksgrenzen in Hegegemeinschaften zu unterteilen sowie die Zuständigkeiten von Jagdbehörden für die Abschussplanung und Durchsetzung einheitlich großräumiger Abschussregelungen in diesen Gebieten zu bestimmen; Entsprechendes gilt für die Gebiete des Niederwildes.
 - 5. Art und Umfang der Kirrung zu regeln,
 - Regelungen über die Hege und Bejagung des Wildes sowie über die Bejagung von Rot-, Damund Muffelwild außerhalb der Gebiete für die Hege und Bejagung einzelner Schalenwildarten nach Nummer 4 zu erlassen."
- d) Absatz 9 wird aufgehoben.
- 28. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. die Liste der Tierarten, die unter Jagdrecht stehen, zu erweitern und Jagdzeiten festzulegen oder die Liste einzuschränken, wobei dies für die nach nationalem, europäischem und internationalem Naturschutzrecht streng und besonders geschützten Tierarten im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;"
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 1 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort "Tierseuchenbekämfung" und das Wort "Wildseuchenbekämpfung" jeweils durch das Wort "Tierseuchenbekämpfung" ersetzt und die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes" und die Worte "Gründen der Landeskultur" durch die Worte "besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur und der Tierseuchenbekämpfung" ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 2 Satz 2 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 werden die Verweisung "§ 22 Abs. 3 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" und die Verweisung "§ 22 Abs. 4 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Für Regelungen nach Satz 1 Nr. 1 bedarf es hinsichtlich der Feststellung eines Grundes der Tierseuchenbekämpfung der Herstellung des Einvernehmens mit dem für Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministerium."

- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 4 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes", die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 5" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes" und die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 3 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2" und die Verweisung "§ 22 Abs. 2 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- 29. In § 33 a Abs. 1 wird der Klammerzusatz "(§ 22 Abs. 2 Satz 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Verweisung "§ 28 Abs. 3 BJG" durch die Verweisung "§ 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" und die Angabe "BJG" durch das Wort "Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Tiere" die Worte "und von Muffelwild" eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 28 Abs. 4 BJG" durch die Verweisung "§ 28 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

31. § 37 erhält folgende Fassung:

"§ 37 Wildfolge, bestätigte Schweißhundeführer

- (1) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Jagdausübende den Anschuss und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten nach § 7 des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen; das gilt auch für Wild, das aufgrund anderer Ursachen schwer erkrankt oder verletzt in den benachbarten Jagdbezirk wechselt. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ist der Jagdausübende ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Jagdausübungsberechtigte, wenn er vom Überwechseln des krankgeschossenen beziehungsweise schwer erkrankten oder verletzten Wildes Kenntnis erhält, zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Wechselt ein krankgeschossenes Stück Wild über die Grenze und verendet in Sichtweite oder ist für einen sicheren Schuss erreichbar, so ist der Jagdausübende berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten über die Grenze hinweg dem Stück den Fangschuss anzutragen und es zu versorgen. Langwaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nur ungeladen mitgeführt werden. Das Fortschaffen des erlegten Wildes ist nicht zulässig. Der benachbarte Jagdausübungsberechtigte oder sein Vertreter ist unverzüglich zu benachrichtigen. Fortgeschafftes oder vom Hund aus dem Nachbarjagdbezirk gebrachtes Wild ist dem benachbarten Jagdausübungsberechtigten abzuliefern.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gebühren die Trophäen des erlegten Wildes dem Jagdausübenden. Im Übrigen bleibt das Aneignungsrecht des zuständigen Jagdausübungsberechtigten unberührt. Der Abschuss von Trophäenträgern wird auf den Abschussplan des Jagdbezirkes angerechnet, in dem das Stück krankgeschossen wurde; alles andere Wild wird auf den Abschussplan des Jagdbezirkes angerechnet, in dem es zur Strecke gekommen ist.
- (5) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke können eine Wildfolgevereinbarung schriftlich abschließen. Sie können darin von der Regelung

nach Absatz 3 hinsichtlich des nicht zulässigen Fortschaffens von erlegtem Wild und von der Regelung nach Absatz 4 hinsichtlich der Aneignung von Trophäen und der Anrechnung von Wild auf den Abschussplan abweichen. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten ihre Wildfolgevereinbarung bei der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

- (6) Die untere Jagdbehörde hat dem Jagdausübungsberechtigten auf Antrag die Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke zu benennen.
- (7) Ein von der unteren Jagdbehörde bestätigter und vom Jagdausübungsberechtigten beauftragter Schweißhundeführer ist berechtigt, die Nachsuche auf Wild mit Jagdhund und geladener Schusswaffe ohne Rücksicht auf Jagdbezirksgrenzen durchzuführen und das nachgesuchte Wild zu erlegen. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bestätigung der Schweißhundeführer zu regeln."
- 32. § 37 a wird aufgehoben.
- 33. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Das Überjagen von Jagdhunden auf benachbarte Jagdbezirke ist zu dulden, sofern der
 Jagdausübungsberechtigte des die Jagd oder die
 Brauchbarkeitsprüfung ausrichtenden Jagdbezirks
 die Durchführung derselben spätestens 48 Stunden
 vor deren Beginn den Jagdausübungsberechtigten
 der benachbarten Jagdbezirke schriftlich oder elektronisch angezeigt hat. Als angezeigt gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirks
 oder dessen Vertreter. Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung zwischen benachbarten
 Jagdbezirken ist die Anzeige des Überjagens von
 Jagdhunden bis zu zweimal im Jagdjahr zulässig."
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Zuchtverbänden und dem Landesjagdverband" durch die Worte "Zucht- und Prüfungsverbänden für Jagdhunde, den Jagdverbänden sowie der Landesforstanstalt" ersetzt.
- 34. In § 40 Abs. 2 wird der Klammerzusatz "(§ 23 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 23 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- 35. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 25 Abs. 1 Satz 1 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - "§ 17 Abs. 3 gilt sinngemäß."
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Die untere Jagdbehörde kann die Anstellung von einem oder mehreren bestätigten Jagdaufsehern verlangen, wenn es zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist oder der Jagdausübungsberechtigte seinen Verpflichtungen zur Hege oder Regulierung des Wildbestandes trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Soweit es nach Größe, Beschaffenheit oder Wildbestand des Jagdbezirkes notwendig ist, kann die Jagdbehörde auch die hauptberufliche Anstellung eines oder mehrerer bestätigter Jagdaufseher verlangen."
- e) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
- f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 - "(7) Der Jagdausübungsberechtigte hat sich bei der Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen durch Vorzeigen seines Jagdscheins auszuweisen, der bestätigte Jagdaufseher durch Vorzeigen des Ausweises über seine Bestätigung; dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Die bestätigten Jagdaufseher nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerdem ein Dienstabzeichen tragen. Die oberste Jagdbehörde erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen über die Dienstabzeichen."
- 36. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. wildernde Hunde mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde und wildernde Katzen zu töten."
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Tötung nach Satz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass andere zumutbare und mildere Maßnahmen des Wildtierschutzes zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgversprechend sind. Auf Antrag und Nachweis des Jagdausübungsberechtigten erteilt die untere Jagdbehörde die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 als Allgemeinverfügung. Die Tötungsbefugnis gilt nicht gegenüber Blinden-, Hirten-, Dienst-, Jagd- und Rettungshunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Hundeführer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben sowie gegenüber in Fallen gefangenen Katzen. Hunde gelten als wildernd, wenn sie mehrfach

dem Wild nachstellen und dieses im Jagdbezirk erkennbar gefährden können, es sei denn, dass sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herrn entzogen hat. Katzen gelten als wildernd, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 500 Metern vom nächsten bewohnten Gebäude dem Wild nachstellend angetroffen werden."

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 2" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.
- 37. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Rechtsverordnung" die Worte "die Notzeit und" eingefügt.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- 38. In § 44 Halbsatz 1 werden der Klammerzusatz "(§ 32 Abs. 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes)" und die Verweisung "§ 27 BJG" durch die Verweisung "§ 27 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- 39. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(§ 29 Abs. 1 Satz 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - "(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen
 - über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes, soweit sie zur Vermeidung unzumutbarer Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft unerlässlich ist, und
 - welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)."
- 40. In § 46 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 34 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 34 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- 41. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Die untere Jagdbehörde bestellt für ihren Zuständigkeitsbereich auf die Dauer von fünf Jahren in den Landkreisen mindestens fünf Schadensschät-

zer und in den kreisfreien Städten mindestens zwei Schadensschätzer."

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In dem neuen Satz 2 werden das Wort "Schätzer" durch das Wort "Schadensschätzer" ersetzt und die Worte "und Stellvertreter" gestrichen.

42. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort "Schaden" das Wort "landwirtschaftliche" eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort "Schätzer" durch das Wort "Schadensschätzer" ersetzt.
- In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Schätzers" durch das Wort "Schadensschätzers" ersetzt.
- 43. In § 49 wird der Klammerzusatz "(§ 36 Abs. 2 Nr. 1 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- 44. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird der Absatz 3.
 - c) Folgender neue Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Zuständige Behörde in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes sowie den im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirken ist für die Bejagung nach § 32 und die Verhinderung übermäßiger Wildschäden nach § 27 des Bundesjagdgesetzes die oberste Jagdbehörde. Bestätigungen oder Festsetzungen der Abschusspläne und Anordnungen nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes erfolgen für die im Nationalpark liegenden Jagdbezirke im Benehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium."

45. § 51 erhält folgende Fassung:

"§ 51 Jagdberater

Zur sachverständigen Beratung der unteren Jagdbehörden sind nach Anhörung des Jagdbeirates ehrenamtliche Jagdberater zu bestellen. Die Jagdberater und je ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Jagdscheininhaber für fünf Jagdjahre widerruflich bestellt. Die Zahl der Jagdberater soll je Behörde zwei nicht überschreiten. Ihre Aufgabe und Stellung innerhalb der Jagdbehörde und die Aufwandsentschädigung werden durch Rechtsverordnung der obersten Jagdbehörde geregelt. In der Regel sollen die Jagdberater kein wichtiges Amt in einer Organisation der im Jagdbeirat vertretenen Interessengruppen bekleiden."

46. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 37 Abs. 1 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 37 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - "(2) Der Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzenden und aus neun Mitgliedern, nämlich zwei Vertretern der Jagd und je einem Vertreter der Landwirtschaft, der staatlichen, privaten und kommunalen Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaft, des Amtstierarztes und des Naturschutzes.
 - (3) Der Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzenden und fünfzehn Mitgliedern, nämlich je zwei Vertretern der Jagd, der Jagdgenossenschaft und der Landwirtschaft sowie je einem Vertreter der Berufsjagd, der Falknerei, der Fischereiwirtschaft, der staatlichen, privaten und kommunalen Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes und des Veterinärwesens."
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. der örtlich zuständigen Vereinigungen der Jäger, soweit es sich um Vertreter der Jagd handelt, wobei die örtlich zuständige Vereinigung der Jäger mit der höchsten Mitgliederzahl den Vertreter vorschlagen soll und die anderen örtlich zuständigen Vereinigungen der Jäger den Stellvertreter;"
 - bb) In Nummer 6 werden die Worte "§ 29 BNatG anerkannten Naturschutzverbände" durch die Worte "§ 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBI. I S. 3290), in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Vereinigungen" ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 werden vor dem Wort "Jagdgenossenschaftsverbände" die Worte "örtlich zuständigen" eingefügt und das Wort "Jagdgenossenschaften" durch das Wort Jagdgenossenschaft" ersetzt.
 - dd) Folgende neue Nummern 8 und 9 werden eingefügt:
 - "8. des Landesverbandes der Berufsjäger Thüringen, soweit es sich um Vertreter der Berufsjagd handelt:
 - der Landesvereinigungen für Falknerei, soweit es sich um Vertreter der Falknerei handelt:"
 - ee) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummer 10 und 11.

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) Zu den Beratungen des Jagdbeirates können vom Vorsitzenden weitere Sachkundige sowie Vertreter von Behörden und Hegegemeinschaften zugezogen werden. Den Trägern öffentlicher Belange ist auf Verlangen Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

47. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Vereinigung" durch das Wort "Mitwirkung von Vereinigungen" ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte "der Vereinigung" werden durch die Worte "von Vereinigungen" ersetzt.
 - bb) Der Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 3, § 37 Abs. 2 BJG)" wird durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 3, § 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Worte "50 vom Hundert" durch die Worte "die Hälfte" und die Worte "Jahres- oder Dreijahresjagdscheines" durch das Wort "Jahresjagdscheines" ersetzt.

48. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 19 Abs. 3 BJG" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Sind in derselben Sache die Zuständigkeitsbereiche mehrerer unterer Jagdbehörden betroffen, kann die oberste Jagdbehörde im Einzelfall die örtliche Zuständigkeit nur einer unteren Jagdbehörde bestimmen."

49. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 41a BJG" durch die Verweisung "§ 41a des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 4 BJG" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

50. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer:
 - entgegen § 21 Abs. 3 die Nester und Gelege des Federwildes beschädigt, wegnimmt oder zerstört,

- vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 4 zuwiderhandelt.
- 3. entgegen § 29 Abs. 1 und 3
 - a) als Jagdausübender eine zeit- und weidgerechte Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlasst.
 - b) die Jagd auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen ausübt, soweit das verboten ist,
 - c) die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, als Treibjagd ausübt,
 - d) das Wild durch Lappen oder sonstige Mittel hindert, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln, soweit das Ablappen verboten ist,
 - e) die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen oder elektrischem Strom ausübt,
 - f) die Jagd in einem Umkreis von 100 Metern an Gewässern unter Verwendung von bleihaltigem Schrot ausübt,
 - g) Fanggeräte und Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen bestimmt sind, verwendet,
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5
 - a) den Abschussplan für Schalenwild nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 - b) die Streckenliste nicht ordnungsgemäß führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt oder nicht fristgerecht abgibt,
 - c) der unteren Jagdbehörde den Abschuss von krankem Wild über den Abschussplan hinaus oder während der Schonzeit nicht unverzüglich mitteilt oder
 - d) der unteren Jagdbehörde oder den der Jagdbehörde nach § 32 Abs. 4 Satz 3 gleichgestellten Personen das erlegte Wild oder Teile desselben auf Verlangen nicht vorzeigt,
- 5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 37 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5
 - a) es unterlässt, das Überwechseln von krankgeschossenem Wild dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen,
 - b) das Erlegen nicht unverzüglich anzeigt, beim Überschreiten der Grenze geladene Langwaffen mit sich führt, das Wild nicht versorgt, das Wild fortschafft oder dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirkes nicht abliefert oder
 - c) es unterlässt, innerhalb von drei Monaten die hinsichtlich der Aneignung von Trophäen und der Anrechnung von Trophäenträgern auf den Abschussplan abweichende Vereinbarung bei der unteren Jagdbehörde anzuzeigen,
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Abs. 1, 2 oder 3

- a) bei der Such-, Drück- oder Treibjagd oder bei der Jagd auf Wasserwild oder bei der Nachsuche auf krankgeschossenes Wild keine brauchbaren Jagdhunde verwendet.
- b) der Verpflichtung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes nicht nachkommt oder
- c) bei der Gefahr eines Überjagens von Jagdhunden als Jagdausübungsberechtigter des die Jagd oder die Brauchbarkeitsprüfung ausrichtenden Jagdbezirkes die Durchführung derselben spätestens 48 Stunden vor deren Beginn den Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdbezirke nicht angezeigt hat oder die zulässige Anzahl überschreitet, ohne hierfür eine anderweitige Vereinbarung vorweisen zu können.
- ohne Begleitung oder schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten aufsichtslosen Hunden oder Katzen mit der Schusswaffe nachstellt oder solche tötet,
- einer vollziehbaren vorläufigen Anordnung nach § 55 über die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes zuwiderhandelt,
- 9. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen einer aufgrund der §§ 23, 29 Abs. 6 Satz 1, des § 31 Abs. 2, des § 32 Abs. 7, des § 34 Abs. 3, des § 37 Abs. 7 Satz 3, des § 43 Abs. 3 Satz 2 oder des § 49 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist, zuwiderhandelt; Gleiches gilt für die nach § 29 Abs. 6 Satz 3 erlassenen Einzelanordnungen,
- entgegen § 16 Abs. 3 auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Halbsatz 1 der unteren Jagdbehörde beim Erwerb des Jagdscheines unrichtige Angaben macht,
- entgegen § 17 Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig als Jagdgast ohne Begleitung eines Jagdausübungsberechtigten, eines angestellten Jägers oder Jagdaufsehers die Jagd ausübt, ohne den Erlaubnisschein bei sich zu führen oder diesen dem Jagdschutzberechtigten auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt,
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 32
 Abs. 4 über den körperlichen Nachweis der
 Erfüllung des Abschussplanes zuwiderhandelt,
- entgegen § 35 Abs. 2 bei der Benutzung eines Jägernotweges geladene, nicht in einem Überzug befindliche oder mit nicht verbundenem Schloss versehene Waffen oder nicht angeleinte Hunde mitführt,
- trotz Aufforderung des Berechtigten Jagdeinrichtungen nicht verlässt,
- trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Jagdausübung dadurch vereitelt, dass er, ohne die Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft auszuüben, das Wild vergrämt oder

- vorsätzlich die Jagdausübung stört und oder sich oder andere in Gefahr bringt,
- 16. Hunde in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt frei laufen lässt.
- entgegen § 41 Abs. 7 als Jagdausübungsberechtigter oder als bestätigter Jagdaufseher bei der Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen sich nicht ausweist, sofern das zumutbar ist oder als bestätigter Jagdaufseher das Dienstabzeichen nicht trägt,
- 18. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1 der Aufforderung eines für den Jagdbezirk zuständigen Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt, soweit die Tat nicht aus anderen Gründen mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.
- 19. a) vorsätzlich oder fahrlässig an Orten, an denen ihm die Ausübung des Jagdrechts nicht zusteht, Besitz an lebendem oder verendetem Wild oder an Fallwild und Abwurfstangen sowie Eiern des dem Jagdrecht unterliegenden Federwildes erlangt und diese Gegenstände nicht binnen drei Tagen entweder dem Jagdausübungsberechtigten oder der nächsterreichbaren Polizeidienststelle abliefert oder den Sachverhalt anzeigt,
 - als Fahrzeugführer Schalenwild durch Anoder Überfahren verletzt oder tötet und dies nicht unverzüglich einer der in § 24 Abs. 1 genannten Stellen anzeigt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
 - "(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und nach diesem Gesetz ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung die untere Jagdbehörde. Zuständige Behörde nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 ist in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes sowie den im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirken die oberste Jagdbehörde."
- 51. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Weitere Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

Das Thüringer Jagdgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBI. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

- 1. § 29 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. die Jagd unter Verwendung von bleihaltigem Schrot auszuüben:"

- 2. § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f erhält folgende Fassung:
 - "f) die Jagd unter Verwendung von bleihaltigem Schrot ausübt,"

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass sich die Jagd in Thüringen an ökologischen und wildbiologischen Grundsätzen orientieren und den neuesten Erkenntnissen der Jagdpraxis, Werten des Tierschutzes und Erfordernissen der Lebensmittelhygiene Rechnung tragen soll. Dazu wurden die Regelungen des Thüringer Jagdgesetzes einem offenen Diskussionsprozess unterzogen. Im Ergebnis dieses Diskussionsprozesses hat sich der in diesem Gesetzentwurf niedergelegte Änderungsbedarf am Thüringer Jagdgesetz ergeben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 2

Das Land ist nach den §§ 5, 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes in Jagdbezirke gegliedert. Bestand, Umfang und Grenzen eines Jagdbezirks sollen im Streitfall oder in sonstigen Fällen durch Verwaltungsakt festgestellt werden können. In der Praxis hat sich insofern ein Regelungsbedürfnis ergeben, dass hierfür eine klare Rechtsgrundlage bestehen muss, aus der sich unmissverständlich ergibt, zu welchen Sachverhalten eine Feststellung getroffen werden kann.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass neben der Möglichkeit der unteren Jagdbehörde, in befriedeten Bezirken eine beschränkte Jagdausübung zu gestatten, das Fangen und Töten von Haarraubwild und Wildkaninchen nur sachkundigen Eigentümern und Nutznießern gestattet sein soll, um Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und des Bundesjagdgesetzes infolge mangelnder Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermeiden. Das Erlangen der Sachkunde liegt in der Verantwortung des handelnden Eigentümers und Nutznießers. Unter Sachkunde in diesem Sinne verstehen sich die nach § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes notwendigen Kenntnisse zum Fangen von Wild und die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten eines Wirbeltieres. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind bei der Ausübung von Handlungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 zu beachten.

Für die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten ist entscheidend, ob der an einer Tötung Mitwirkende jene (gleichviel auf welchem Weg erworbene) Sachkenntnis und Fähigkeit besitzt, die erforderlich ist, um einem bestimmten Tier

bei der gewählten Tötungsart alle objektiv vermeidbaren Schmerzen und Leiden zu ersparen.

Zu Nummer 4

Diese Regelung dient der Klarstellung, dass die zur Jagdausübung Dienstverpflichteten der Landesforstanstalt in deren Jagdbezirken zugleich für den Jagdschutz verantwortlich sind. Sie können sich nach § 41 Abs. 7 mit ihrem Dienstausweis als Vertreter des Jagdausübungsberechtigten (Landesforstanstalt) ausweisen.

Zu Nummer 5

Die meisten Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind aufgrund der begrenzten Zahl an Jagdbezirken nicht jagdausübungsberechtigt. Da nach § 31 Abs. 1 des Thüringer Waldgesetzes der Staatswald dem Allgemeinwohl im besonderen Maße dient, in ihm die Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft vorbildlich zu erfüllen und die Funktionen des Waldes bestmöglich zur Wirkung zu bringen sind, soll insbesondere den nicht jagdausübungsberechtigten Inhabern eines gültigen Jagdscheins in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt die Ausübung der Jagd ermöglicht werden. Dies hat sich bereits in der Vergangenheit in den Landesjagdbezirken bewährt. Aufgrund des Wegfalls der Regelung zu den Landesjagdbezirken nach dem bisherigen § 9 Abs. 3 wird die entsprechende Regelung als § 8 Abs. 2 gefasst.

Zu Nummer 6

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBI. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung am 1. Januar 2012 ging nach dessen § 11 das bisher im Eigentum des Landes stehende und durch die Landesforstverwaltung verwaltete Vermögen, einschließlich der Grundstücke und Gebäude der Forstverwaltung, auf die Landesforstanstalt über.

Mit Abschluss der Grundbuchberichtigung stehen im Landeseigentum nur noch wenige, zumeist landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren zusammenhängende land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Flächen die Mindestgröße von 75 Hektar erreichen und die somit nach § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes Eigenjagdbezirke bilden. Die Ausübung des Jagdrechts in diesen Jagdbezirken ist seit vielen Jahren an Dritte verpachtet.

Die Regelung zu den Landesjagdbezirken wird daher mangels praktischer Relevanz aufgehoben.

Zu den Nummern 7 bis 10

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Pachtdauer soll, wie auch in § 11 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmt, mindestens neun Jahre betragen. Diese Soll-Regelung entspricht deutlich mehr den Interessen von Pächtern und Verpächtern, weil sie die private Vertragsfreiheit wahrt und auf eine neunjährige Lauf-

zeit der Pachtverträge orientiert, aber auch den schnellen Änderungen in der heutigen Arbeitswelt oder im Wildschadensgeschehen Rechnung trägt. Zur Ermöglichung einer Abweichung von der neunjährigen Pachtdauer war die bisherige landesrechtliche Regelung nach Satz 1 zur Mindestpachtzeit für Hoch- und Niederwildjagden zu streichen.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung des Absatzes 3 ergibt sich als Folge der Änderungen in Absatz 2. Einer Regelung, welcher Jagdbezirk zur Hochwildjagd oder Niederwildjagd zählt, bedarf es nicht, weil die Regelung zur Mindestpachtzeit für Hochwildjagden und Niederwildjagden aufgehoben wurde.

Zu den Buchstaben c und d

Es erfolgen redaktionelle Änderungen, weil zum Bundesjagdgesetz bislang keine amtliche Abkürzung verkündet wurde.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Nach der bisherigen Regelung in Absatz 1 Halbsatz 2 durfte in Jagdbezirken, die größer als 250 Hektar sind, je weitere volle 75 Hektar in einer Niederwildjagd und je weitere volle 150 Hektar in einer Hochwildjagd eine zusätzliche Person Pächter sein. Als Folge der Änderung in § 14 Abs. 2 und um den Jagdpachtmarkt einer möglichst großen Zahl von Jagdpachtanwärtern offen zu halten, aber zugleich aus Gründen der einheitlichen Jagdausübung einen Jagdbezirk nicht in Pachteinheiten von 75 Hektar rechnerisch aufzuteilen, wurde mit der neuen Regelung eine Änderung der beiden, in die Berechnung eingehenden Größen vorgesehen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird geregelt, dass bereits ab zwei Personen, die Pächter eines Jagdbezirkes sind, ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen und ein Geschäftsführer bestellt werden muss. Damit vereinfachen sich Abstimmungen zwischen Verpächter und Pächter. Dies soll außerdem dem Umstand Rechnung tragen, dass die Mitpächter kraft Gesetzes eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden, weil sie sich zur gemeinsamen Bejagung eines Jagdbezirkes zusammengeschlossen haben (gemeinsamer Zweck). Als Pächter im Sinne dieser Regelung sind nur die Mitpächter zu verstehen; nicht gemeint ist die Unter- und Weiterverpachtung.

Zu Buchstabe c

Durch Absatz 3 Satz 1 werden die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag, mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 über die Mindestpachtzeit, auf die Weiter- und Unterverpachtung ausdrücklich für anwendbar erklärt. Da auf dem Umweg über diese Pachtarten die Höchstzahl der gesetzlich zugelassenen Pächter nicht überschritten werden darf, wird mit Satz 2 ausdrücklich klargestellt, dass in diesen Fällen die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen die nach Absatz 1 zulässige Zahl der Jagdpächter nicht überschreiten darf.

Für die nachträgliche Mitpacht gilt das Gleiche, weil auch sie eine Erweiterung des Personenkreises der Pächter bewirkt. Da die nachträgliche Mitpacht eine Änderung des Pachtvertrages darstellt, ist sie im Übrigen über § 14 Abs. 4 den Pachtbestimmungen unterworfen.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Der entgeltlichen Jagderlaubnis auf Dauer liegt ein Vertrag des Jagdgastes mit dem Inhaber des Jagdbezirkes zugrunde, der zwar kein Pachtvertrag ist, weil nur die Jagdausübung ohne Fruchtziehung überlassen wird, auf den aber bestimmte Regelungen über den Jagdpachtvertrag, nämlich § 11 Abs. 4 Satz 1 (Erfordernis der Schriftlichkeit) und Absatz 5 (Erfordernis der Jagdpachtfähigkeit), die §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (Anzeige- und Beanstandungsverfahren, Erlöschen des Pachtvertrages) sowie § 15 Abs. 1 (Anzahl von Jagdpächtern) und § 16 (Pachthöchstfläche; Eintragung in den Jagdschein) für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Neben der entgeltlichen Jagderlaubnis auf Dauer, deren Fläche nach § 11 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes von der zuständigen Jagdbehörde in den Jagdschein einzutragen ist, soll die vorübergehende Überlassung der Jagdausübung in der Zeit von weniger als drei Monaten gegen Entgelt möglich sein, ohne dass diese Art der entgeltlichen Jagderlaubnis auf Dauer von der zuständigen Jagdbehörde in den Jagdschein einzutragen ist. Eine solche Überlassung der Jagdausübung ist umfassender als eine Erlaubnis zum Abschuss eines oder mehrerer Stücke Wild, weil sie auch andere Jagdmethoden, wie beispielsweise die Fangjagd oder die Falknerei, zulässt. Die vorübergehende Überlassung der Jagdausübung kann entgeltlich oder unentgeltlich sein.

Zu den Buchstaben b und c

Redaktionelle Änderungen

Zu den Nummern 15 bis 17

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 18

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe c

Mit dem Schutz der Nist-, Brut-, Aufzucht-, Ernährungs- und Zufluchtsstätten des Wildes ist es nicht vereinbar, wenn diese von jedermann unbeschränkt betreten werden können. Das als Grundrecht bestehende allgemeine Betretungsrecht besteht zwar grundsätzlich in allen freien Teilen der Natur. Seiner Ausübung sind jedoch Schranken gesetzt. Beschränkungen des Rechts auf Erholung in der freien Natur und dem Genuss der Naturschönheiten sind überall dort angebracht, wo der Gedanke der Gemeinschaftsbezogenheit des Menschen und andere schutzwerte Güter dies erfordern.

Zum Schutz der Lebensbereiche, die der wildlebenden Tierwelt als Nahrungsquelle, Zuflucht, Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheit dienen, je-

doch nicht die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen, sollten deshalb Beschränkungen des Betretungsrechts möglich sein. Das Gleiche gilt für die Wildfütterungsstellen in der Notzeit; dies ist notwendig, weil sich gezeigt hat, dass Schaulustige ohne sachkundige Führung das Wild an der Nahrungsaufnahme hindern und Sammler von Trophäen das Wild in der Notzeit aufmüden, beunruhigen und die Hirsche bis zum Abwerfen der Geweihstangen hetzen, was unweigerlich zu erhöhtem Energiebedarf des Wildes und in der Folge zu Wildschäden führt. Die Beschränkung des Betretens von Teilen der freien Natur kann auch für Gesellschaftsjagden notwendig sein, die der Regulierung des Wildbestandes oder der Verhinderung übermäßiger Wildschäden dienen oder die aus Gründen der Sicherheit eine solche Regelung bedingen. Die Beschränkungen sollen von der unteren Jagdbehörde auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten verfügt werden.

Bei Erteilung der Beschränkungen sind von der unteren Jagdbehörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung die Belange der ordnungsgemäßen land-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 19

Die Regelung zur Bildung von Wildschutzgebieten hat sich als nicht notwendig erwiesen. Die diesbezüglichen Regelungen in den für Thüringen geltenden Naturschutz-, Wald- und Jagdvorschriften, die Regelung der Jagd- beiziehungsweise Schonzeiten für das Wild durch Rechtsverordnung sowie die Verwaltungsvorschrift über die "Landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald und in der offenen Landschaft" (ThürStAnz. 22/2012 S. 701), in der jeweils geltenden Fassung, reichen aus, um den bestandsbedrohten Wildarten zeitweise Schutz zu gewähren. Auch gibt es in Thüringen keine Flächen, die von solch besonderer Bedeutung für die Wildschadensverhütung oder die Wildforschung sind, dass sie zu Wildschutzgebieten erklärt werden müssten. § 22 wurde daher aufgehoben.

Zu Nummer 20

Soweit von den Regelungen für das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib nach dem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium erforderlich. Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die Gesetzgebungszuständigkeit für das Jagdwesen wurde aus der Rahmenkompetenz des Bundes in die konkurrierende Gesetzgebung überführt (Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 und Artikel 125b Abs. 1 des Grundgesetzes). Die Befugnisse der Länder bei der früheren Rahmengesetzgebung wurden durch ein Abweichungsrecht von der bundesgesetzlichen Regelung ersetzt. Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes enthält jedoch eine Ausnahme von der Abweichungsmöglichkeit, nämlich für das Recht der Jagdscheine ("abweichungsfester Kernbereich"), das in den §§ 15 bis 18 des Bundesjagdgesetzes die Voraussetzungen für die Erlangung von Jagdscheinen sowie Versagungs- und Einziehungsgründe regelt.

Solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht nicht Gebrauch gemacht hat, dürfen die Länder auch die abweichungsfesten Kernbereiche regeln. Hat der Bund aber von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht, sind die Länder insoweit nicht mehr zu abweichenden Regelungen befugt. Für das Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht auf den Gebieten, die Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes nennt, gilt nicht Artikel 31 des Grundgesetzes. Vielmehr bestimmt Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes, dass das jeweils spätere Gesetz vorgeht.

Nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes wird der Jagdschein von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre oder als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Mustern erteilt.

Während die Erteilung der Jagdscheine für Personengruppen (Ausländer, Falkner, Jugend) in den § 15 Abs. 2, 4, 6 und 7 sowie § 16 des Bundesjagdgesetzes geregelt sind, können die Länder bestimmen, für wie viele Jahre ein Jahresjagdschein zu erteilen ist. In Thüringen soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Jahresjagdschein nur als Einjahresjagdschein und Dreijahresjagdschein erteilt werden. In Absatz 1 werden daher die Jagdscheine für Personengruppen (Ausländer, Falkner, Jugend) gestrichen. Die Erteilung dieser Jagdscheine, insbesondere des Jugendjagdscheines für bis zu zwei Jagdjahre, ist gemäß § 15 Abs. 2, 4, 6 und 7 sowie § 16 des Bundesjagdgesetzes nach wie vor möglich.

Zu Buchstabe b

Nach § 50 Abs. 1 obliegt der Vollzug des Bundesjagdgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen den Jagdbehörden. Während nach § 54 Abs. 1 die oberste Jagdbehörde für die Anerkennung von Fachinstituten nach § 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes zuständig ist, sind die unteren Jagdbehörden nach § 54 Abs. 2 für die übrigen staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die bisher in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Kann-Bestimmung, dass die untere Jagdbehörde im Einzelfall vor ihrer Entscheidung zur Erteilung, Versagung und Einziehung des Jagdscheines, die Vereinigung der Jäger und den Jagdbeirat auf deren Antrag hin hört, ist angesichts der umfangreichen Rechtsprechung zum Jagdschein obsolet.

Der bisherige Absatz 2 wurde daher insgesamt aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können unter Nachweis des Bestehens einer Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes oder einer als gleichwertig anerkannten Jägerprüfung den bundesdeutschen Jagdschein als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage oder als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre erhalten. Einen Ausländerjahresjagdschein gibt es jedoch nach den einheitlichen Bundesmustern nicht.

Im Übrigen erfolgte redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes ist der Jagdschein zu versagen bei "Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen."

Geregelt wird im neuen Absatz 3, dass der Jagdscheininhaber das Bestehen einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung gegenüber der unteren Jagdbehörde nachzuweisen oder bei Wegfall einer solchen, den ihm erteilten Jagdschein unverzüglich der unteren Jagdbehörde abzuliefern hat. Sofern der Jagdscheininhaber es unterlässt, die untere Jagdbehörde vom Wegfall der ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung in Kenntnis zu setzen, wird geregelt, dass der Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen ist.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe f

Die Regelung im bisherigen Absatz 6, Personen, denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes aus Gründen mangelnder Zuverlässigkeit zu versagen und zu entziehen ist, weil sie über die Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes hinaus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere wenn sie die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 1. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt haben, kann in Ermangelung von Fällen und einer diesbezüglich gleichlautenden Regelung im Bundesjagdgesetz oder in den Jagdgesetzen anderer Bundesländer (bundesweite Gültigkeit des Jagdscheins) aufgehoben werden. Das Gleiche trifft für die Regelung zu, dass bei Personen mit politischen Führungsfunktionen in der DDR in jedem Fall eine Einzelfallprüfung der Zuverlässigkeit vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe h

Durch die Regelung im neuen Absatz 6 wird die oberste Jagdbehörde ermächtigt, innerhalb des gesetzlichen Rahmens durch Rechtsverordnung Festsetzungen zur Höhe, zur Ermäßigung und zur Erlassung der Jagdscheingebühr zu treffen. Dies soll in der Verwaltungskostenordnung des für das Jagdwesen zuständigen Ministeriums erfolgen. Die Jagdabgabe wird nunmehr in § 27 geregelt.

Zu Nummer 22

Durch das Land werden zurzeit keine Mittel zur Förderung des Jagdwesens bereitgestellt. Aufgrund dessen soll auch weiterhin die zur Förde-

rung des Jagdwesens eingeführte Jagdabgabe diesbezüglich verwendet werden.

Zur Berücksichtigung von Gebührenanpassungen für die Erteilung der Jagdscheine wird die oberste Jagdbehörde ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Finanzwesen zuständigen Ministerium die Höhe der Jagdabgabe durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Jagdabgabe darf das Doppelte der Jagdscheingebühr nicht überschreiten.

Die Jagdabgabe, die von den Jagdscheininhabern erhoben wird, zählt nach dem Steuer- und Gebührenrecht zu den sogenannten Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion, die weder Steuern noch Gebühren im Rechtssinne darstellen. Die Zulässigkeit solcher Sonderabgaben ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1. Senat vom 15. Dezember 1970, Az. 1 BvR 559/70, 1 BvR 571/70, 1 BvR 586/70 in BVerfGE 29, 402; Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 2017, Az. 8 A 10578/16). Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit zweckgebundener Abgaben hat allerdings unter anderem die Voraussetzung, dass sie nicht einzelne Personen oder Gruppen mit Abgaben belasten, die für andere Personen oder Gruppen oder andere Zwecke ausgegeben werden. Mit den Regelungen in § 27 sollen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grundsätze die wichtigsten Gegenstände der Förderung festgelegt werden. Die gesetzliche Fixierung der Förderung auf Antrag und der Verwendungsschwerpunkte erleichtert zudem den Verwaltungsvollzug.

Aufgrund der mit Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 8. September 2017 (BGBI. I S. 3370) zum 15. März 2018 erfolgten Einfügung des § 28a ins Bundesjagdgesetz wird bei den Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, gesondert genannt.

Hinzukommen sollen Maßnahmen zur jagdlichen Umweltbildung und zur Information der Öffentlichkeit über das Jagdwesen, weil in der Gesellschaft diesbezüglich ein immenser Nachholbedarf besteht. Neben dem Jagdhundewesen sollen auch die Falknerei, das jagdliche Brauchtum und die Jagd als Kulturgut stärker als bisher gefördert werden.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Änderung

Die in § 27 Abs. 2 Nr. 5 aufgeführten Maßnahmen zur jagdlichen Umweltbildung und zur Information der Öffentlichkeit über das Jagdwesen zählen zu den sonstigen zentralen Zwecken und sollen daher in die Entscheidung der obersten Jagdbehörde über die Verteilung der zu verwendenden Anteile der Jagdabgabe im Benehmen mit der anerkannten Vereinigung der Jäger einbezogen werden.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung in dem neuen Absatz 2 wird das Gebot der zeit- und weidgerechten Nachsuche nach Absatz 1 um eine Regelung zum Schießnachweis für Gesellschaftsjagden ergänzt.

Dem Jagdleiter einer Gesellschaftsjagd, anlässlich der Wild gezielt in Bewegung gebracht wird, soll künftig von den mit einer Langwaffe Teilnehmenden (potentiellen Schützen) jeweils ein Nachweis vorgelegt werden, aus welchem hervorgeht, dass diese das Schießen mit der Büchse, Flinte oder kombinierten Waffe auf bewegliche Ziele (Wurfscheibe, Scheibe laufender Überläufer oder Filmsequenz) in einer Schießstätte geübt haben, die für das jagdliche Schießen (Schießstand, Echtschuss-Kino) geeignet ist. Das geforderte jagdliche Übungsschießen mit der Langwaffe auf bewegliche Ziele bringt den Übenden die Sicherheitsvorschriften für Gesellschaftsjagden in Erinnerung, verbessert unter Aufsicht des geschulten Standpersonals die sichere Handhabung mit der Waffe und das tödliche Treffen mit dem ersten Schuss. Die Laufzeitbegrenzung des Schießnachweises sorgt für ein jährliches Auffrischen der Kenntnisse und Schießfertigkeiten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Verbot im bisherigen Absatz 2 Nr. 4, die Jagd unter Verwendung von synthetischen Mitteln auszuüben, soll gestrichen werden, weil zum Anlocken und Fangen des Wildes, aber auch zum Ablenken des Wildes für den Schutz land- und forstwirtschaftlicher Kulturen und des Straßenverkehrs üblicherweise Mittel einzusetzen sind, die synthetisch hergestellt werden. Das Töten oder Betäuben des Wildes unter Verwendung von bestimmten Mitteln bleibt jedoch nach § 19 Abs. 1 Nr. 15 des Bundesjagdgesetzes verboten.

Die Jagdausübung auf Schalenwild unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern soll in den Fällen freigegeben werden, in denen dies waffenrechtlich, insbesondere zum Lärmschutz, zulässig ist.

Die jeweiligen Bestimmungen des Waffenrechts bleiben unberührt. Nur bei Erfüllung der im Waffenrecht normierten Voraussetzungen dürfen Personen Schalldämpfer erwerben und besitzen. Der Wegfall des Verbots der Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern für das Schießen auf Wild mit Büchsenpatronen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) mehr als 1.000 Joule beträgt, impliziert für den Jäger daher nicht die waffenrechtliche Zulässigkeit des Erwerbes und Besitzes eines Schalldämpfers.

Zu Doppelbuchstabe cc

Als Nummer 6 wird aus Gründen des Artenschutzes das Verbot von Fangeräten oder Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, aufgenommen. Mit Totschlagfallen wird nicht selektiv gefangen. Im Hinblick darauf, dass die Möglichkeit des Lebendfanges besteht, soll auf den Einsatz von totschlagenden Fanggeräten und Fangvorrichtungen verzichtet werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach dem neuen Absatz 4 Nr. 1 kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zu wissenschaftlichen Zwecken oder

zur Verminderung überhöhter Wildbestände oder übermäßiger Wildschäden zulassen. Als Beispiel der begründeten Einzelfälle wird die Durchführung von Hegemaßnahmen aufgeführt. Künftig soll es möglich sein, Ausnahmen vom dem Verbot des Absatzes 3 Nr. 1 nicht nur für überhöhte Schwarzwildbestände zuzulassen, sondern für alle überhöhten Wildbestände und bei übermäßigen Wildschäden, falls ein überhöhter Wildbestand nicht nachzuweisen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Regelung in der neuen Nummer 2 kann die untere Jagdbehörde nunmehr in besonderen Einzelfällen von den Verboten des Absatzes 3 Nr. 4 und 6 Ausnahmen zulassen. Als besondere Einzelfälle gelten unter anderem der Einsatz von Betäubungs- und Lähmungsmitteln zur Immobilisierung des Wildes im Rahmen von Telemetrie-Untersuchungen sowie der Einsatz von Fanggeräten oder Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, zur Bekämpfung von Tierarten, die als invasiv gelten, Krankheitserreger verbreiten oder Seuchen auf Mensch und Tier übertragen. Da hierbei auch grundsätzliche Belange des Tierschutzes und der Tierseuchenbekämpfung betroffen sind, soll das für Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium einbezogen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach der bisherigen Regelung in Nummer 2, nun Nummer 3, konnte die untere Jagdbehörde für die Nachtjagd auf weibliches Rot-, Dam- und Muffelwild und geringe Rothirsche (Geweihentwicklung) Ausnahmen von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes zulassen, soweit es zur Wildschadensabwehr und zur Erfüllung des Abschussplanes dringend geboten war. Diese Ausnahmeregelung soll mit der Neufassung der Regelung auf sämtliches Schalen- und Federwild erweitert werden, wobei künftig ein Erfordernis der Landeskultur, insbesondere der Wildschadensabwehr, als Grund hierfür bestehen muss. Keinesfalls soll zur Erfüllung des Abschussplanes eine Ausnahme vom Verbot der Nachtjagd zugelassen werden können, denn hierfür gibt es ausreichend andere Möglichkeiten. Der Begriff der Landeskultur umfasst dabei alle Maßnahmen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens einschließlich der Erhaltung der Kulturlandschaft.

Zu Buchstabe d

Die Fütterung in Notzeiten gilt als Maßnahme der Hege, um das Wild vor dem Hungertod zu bewahren. Hieraus leitet sich das Verbot in § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes ab, in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen. Die Kirrung, bei der ebenfalls in Notzeiten dem Wild Futter vorgelegt wird, dient jedoch ausschließlich der Bejagung, das heißt, dem Anlocken und Erlegen des Wildes. Die Fütterung und Kirrung, insbesondere die Zeiten, Standorte, Anzahl je Flächeneinheit, tierartenspezifischen Futtermittel, zulässigen Futtermengen und örtlichen Verbote werden durch Rechtsverordnung vorgegeben. Die Fütterung und Kirrung sind derzeit im Siebten Abschnitt der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. April 2006 (GVBI. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Regelung in Absatz 6 Satz 1 wird aus Gründen des Tierschutzes die oberste Jagdbehörde unter anderem ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Fangjagd, wie beispielsweise die Kontrollhäufigkeit für Lebendfangfallen und der Umgang mit Fangmeldetechnik, zu regeln. Im Übrigen erfolgte redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird bestimmt, dass der Erlass einer Rechtverordnung aufgrund einer Störung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium erfolgt.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine Präzisierung der Begriffe Treibjagd und Drückjagd. Die Anforderungen an die Brauchbarkeit von Jagdhunden ergeben sich aus § 39 Abs. 1.

Bei der Treibjagd wird das Wild aus seiner Deckung gedrückt und getrieben. Dies erfolgt mit Treibern und Jagdhunden, die eine Treiberwehr bilden. Dabei richten die Treiber ihren Abstand zum Nebenmann an der Vegetation aus, so dass möglichst wenig Wild zwischen ihnen hindurchgeht und dem flüchtenden Wild die Richtung vorgegeben wird.

Bei der Drückjagd wird das Wild durch Treiber und Jagdhunde in den Einständen so lange beunruhigt, dass es die Deckung verlässt und in die nächsten Einstände wechselt. Die Fluchtrichtung des Wildes außerhalb der Einstände wird nicht durch das Bilden von Treiberwehren bestimmt.

Zu Nummer 26

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 27

Die neuen Regelungen dienen der Deregulierung und das Verfahren zur Aufstellung, Bestätigung und Festsetzung des Abschusses wird neu geordnet.

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Mit diesem Verfahren wird vorgesehen, dass der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan nach § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Regel für drei Jahre aufstellt und dazu das Einvernehmen mit dem

Jagdvorstand des Gemeinschaftsjagdbezirks oder mit dem Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks einholt. In verpachteten Jagdbezirken sollen die Jagdausübungsberechtigten und Jagdrechtsinhaber (Verpächter) gemeinsam den Jagdbezirk begehen, um ihre Vorstellungen abzustimmen und die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Jagdausübung besser wahrnehmen zu können. Erst hiernach soll der einvernehmlich abgestimmte Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten der unteren Jagdbehörde angezeigt werden. Für die Regelung der Bejagung in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes sowie der im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirke ist nach § 50 Abs. 4 (neu) die oberste Jagdbehörde zuständig.

Der für mehrere Jahre geltende Abschussplan muss den auf jedes einzelne Jagdjahr entfallenen Abschuss, getrennt nach Geschlecht und Altersklassen, enthalten. Die Einzelheiten der Regelungen, insbesondere die Fristen, sollen den Ausführungsvorschriften vorbehalten bleiben.

Ein wichtiger Weiser für einen Wildbestand, der in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen steht und an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst ist, ist der Zustand der Vegetation. Im Bereich der Forstwirtschaft ist etwa dies der Fall, wenn die vorkommenden Hauptholzarten sich ohne Zaunschutz verjüngen lassen. Daher ist in Satz 4 vorgesehen, der unteren Forstbehörde vor Bestätigung oder Festsetzung der Abschusspläne, insbesondere vor der Entscheidung des Jagdbeirates über das zu erteilende Einvernehmen zum Abschussplan, Gelegenheit zu geben, sich über den Zustand der Vegetation und die Tragbarkeit entstandener Wildschäden an dieser zu äußern sowie einen Hinweis über die erforderliche Höhe des Abschusses nach Satz 5 abzugeben. Damit ist zwar keine Beteiligung der unteren Forstbehörde an der Bestätigung oder Festsetzung des Abschusses beabsichtigt, aber die Hinweise der unteren Forstbehörde sind von der unteren Jagdbehörde bei ihrer Entscheidungsfindung abzuwägen.

Der Abschussplan ist von der unteren Jagdbehörde entweder im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nach § 52 zu bestätigen oder festzusetzen, sofern eine Bestätigung nicht in Betracht kommt. Zur Vereinfachung des Verfahrens gilt nach Satz 6 der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat als bestätigt, sofern er nicht bis zum 1. Mai festgesetzt wird.

Für das Rehwild gilt nach Satz 8 der bestätigte Abschussplan als Mindestabschuss, weil der Rehwildbestand nicht exakt genug geschätzt werden kann, die Abschusspläne daher meist zu gering ausfallen und Rehwild den Abschuss mit einem Anstieg der Reproduktion ausgleicht. Aufgrund der in den Jagdbezirken divergierenden forstwirtschaftlichen Zielvorstellungen der Grundeigentümer und der für alle Jagdbezirke geltenden Schonzeiten ist analog zum Schwarzwildbestand keine Übernutzung des Rehwildbestands zu befürchten. Durch den Mindestabschuss für Rehwild wird unnötiger Verwaltungsaufwand im Rahmen von Nachbeantragungen zum Abschussplan vermieden.

In Hegegemeinschaften soll es nach Satz 9 im Sinne einer ausgewogenen Hege der vorkommenden Wildarten und einer einheitlich großräumigen Abschussregelung nach § 13 sowie zum Zweck der besseren Abschussplanerfüllung zulässig sein, dass Jagdausübungsberechtigte Abschusspläne gemeinschaftlich aufstellen oder im Jagdjahr hierzu übergehen.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass der für Schalenwild bestätigte oder festgesetzte Abschussplan notfalls unter Hinzuziehung anderer Jagdscheininhaber erfüllt werden muss. Er ermächtigt gleichzeitig die untere Jagdbehörde, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Diese Ermächtigung gibt der Jagdbehörde einen weiten Ermessensspielraum, von der Aufforderung mit Fristsetzung, der Anwendung von Verwaltungszwang bis zur Ersatzvornahme. Vergleiche § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes, auf den im Satz 3 verwiesen wird.

Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen den Abschussplan hat sich als nicht ausreichend erwiesen, weil ein Verschuldensnachweis in der Regel nicht zu führen ist. In Satz 4 wird daher die Beitreibung eines angedrohten Zwangsgeldes für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Abschussplanes auch im Nachhinein ermöglicht, wenn die vorzunehmende Handlung nicht mehr nachgeholt werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Worte "Teile des Wildes" umfassen insbesondere die Trophäe, das Haupt, den Kopf oder den Unterkieferast. Die Formulierung wurde daher angepasst.

Zu Buchstabe c

In Absatz 7 wurden die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zusammengefasst, welche die Regelung der Bejagung und Hege im engeren Sinne zum Gegenstand haben.

Die bisherige Nummer 1 wurde hinsichtlich des Verwaltungshandelns konkretisiert.

Die in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Regelungen über die Erhebung von Daten zu den Jagdbezirksverhältnissen, zum Vorkommen und Bestand von Wildarten, zur Planung, Bestätigung und Festsetzung des Abschusses, zu den Abschuss- und Fangergebnissen sowie zum verendeten Wild (Gesundheitszustand, Wildbretgewichte) sind notwendig, damit die Jagdbehörden einen besseren Überblick über den tatsächlichen Wildbestand erhalten und sachgerechte Entscheidungen bei der Abschussplanung nach Absatz 1, aber auch nach Absatz 4 oder § 33 treffen können.

Die Möglichkeit nach Nummer 3, die im Rahmen des § 32 zu meldenden Daten und entsprechend zu erlassenden Verwaltungsakte künftig auch in elektronischer Form zu übermitteln, soll bei allen Beteiligten den Aufwand deutlich reduzieren.

Die in den Nummern 4 bis 6 vorgesehenen Regelungen sind notwendig, damit die Bejagung und Hege der Wildbestände nach einheitlichen Kriterien erfolgt.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Regelung wurde in § 32 Abs. 7 Nr. 6 neu gefasst. Absatz 9 wurde daher aufgehoben.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Nr. 1 wird geregelt, dass der Erlass einer Rechtsverordnung zur Erweiterung und Einschränkung der Liste der unter Jagdrecht stehenden Tierarten sowie zur Festlegung von Jagdzeiten bei den nach nationalem, europäischem und internationalem Naturschutzrecht streng und besonders geschützten Tierarten im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt. Eine entsprechend überarbeitete Rechtsverordnung soll bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft treten.

Im Übrigen erfolgten redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Das fehlerhafte Wort "Tierseuchenbekämfung" und das Wort "Wildseuchenbekämpfung" wird jeweils durch das Wort "Tierseuchenbekämpfung" ersetzt, weil die Tierseuchenbekämpfung sowohl wildlebende als auch in Haltung des Menschen lebende Tiere umfasst und die Übertragung von Seuchen nicht an der Lebensart von Tieren halt macht.

Im Übrigen erfolgte eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden aus bisher abschließend aufgeführten Gründen besondere Gründe, die eine beispielhafte Aufzählung erfahren. Zu dieser Aufzählung von besonderen Gründen kommt die Tierseuchenbekämpfung hinzu, um die land- und ernährungswirtschaftlichen Schäden, die sich aus einer Tierseuche ergeben, so gering wie möglich halten zu können.

Für Regelungen nach Satz 1 Nr. 1 bedarf es nach Satz 2 zur Rechtsverordnung der Herstellung des Einvernehmens mit dem für Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministerium hinsichtlich der Feststellung der Tierseuchenbekämpfung als besonderen Grund.

Im Übrigen erfolgten redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 29

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 30

Eine Verbreitung des Muffelwildes hätte nachteilige Auswirkungen auf die natürliche Waldvegetation. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die bisherige Verbreitung des Muffelwildes beizubehalten.

Im Übrigen erfolgten redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 31

Durch § 22a des Bundesjagdgesetzes wird den Ländern der Auftrag gegeben, hinsichtlich der Wildfolge Näheres zu regeln. Diesem Auftrag

wird im Interesse des Tierschutzes und der Wildbrethygiene mit der Regelung in § 37 entsprochen.

Nach der bisherigen Regelung in Absatz 1, gemäß der die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke verpflichtet sind, innerhalb von drei Monaten nach der Entstehung neuer Jagdbezirke, nach
Neuverpachtungen oder nach Wechsel der Pächter Wildfolgevereinbarungen schriftlich abzuschließen und diese der unteren Jagdbehörde zur
Kenntnis vorzulegen, galt die Achtung der Jagdbezirksgrenze für den
die Jagdausübenden als oberstes Gebot. Dieser darf, wenn die Wildfolge nicht vereinbart ist, die Jagdbezirksgrenze auch nicht zu dem Zweck
überschreiten, um ein krankgeschossenes Stück Wild, selbst wenn es
sich in Sicht- oder gar Reichweite niedergetan hat, von seinen Leiden
und Qualen durch Fangschuss zu erlösen. Auch wenn die gesetzliche
Pflicht besteht, Wildfolgevereinbarungen schriftlich abzuschließen und
der unteren Jagdbehörde zur Kenntnis vorzulegen, ist dies aus verschiedenen Gründen des Öfteren nicht geschehen. Die Regelung des bisherigen Absatzes 1 wurde daher nicht fortgeführt.

In den Absätzen 1 bis 4 wurde mit den Regelungen der Wildfolge, die zwischen benachbarten Jagdausübungsberechtigten zu vereinbaren und der Jagdbehörde zur Kenntnis vorzulegen sind, eine durch Gesetz bestimmte Regelung der Wildfolge festgelegt. Durch diese Änderung wird, ohne zu weit in das Jagdausübungsrecht einzugreifen, für alle Beteiligten unnötiger Aufwand vermieden, diesbezügliche Regelungen zur Wildfolge abschließen und anzeigen zu müssen.

Mit Absatz 1 werden die Erstmaßnahmen geregelt, die der die Jagd Ausübende zu ergreifen hat. Der für einen Jagdbezirk verantwortliche Jagdausübungsberechtigte ist mit § 7 bestimmt. Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne sich in Sichtweite von der Grenze nieder zu tun, so hat der Jagdausübende wie bisher den Anschuss und die Stelle des Wechselns kenntlich zu machen sowie das Wechseln dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen. Das gilt auch für das Wechseln des durch andere Ursachen schwer erkrankten oder verletzten Wildes in einen benachbarten Jagdbezirk. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern und so zeitnah, dass der in seinem Jagdrecht beeinträchtigte, benachbarte Jagdausübungsberechtigte die Wahrung seiner Rechte und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Wildfolge noch nachvollziehen kann. Eine mit den Vorgängen vertraute Person ist eine Person, die ausreichend über das Geschehnis informiert ist und in der Örtlichkeit den Anschuss und die Stelle des Überwechselns zeigen kann.

Mit Absatz 2 wird geregelt, dass neben dem Jagdgast als Jagdausübenden auch der Jagdausübungsberechtigte zur Anzeige verpflichtet ist, wenn er vom Wechseln des krankgeschossenen beziehungsweise des schwer erkrankten oder verletzten Wildes Kenntnis erlangt. Somit steht ein jagdausübender Jagdgast auch in der Verantwortung, bei Unkenntnis des nachbarlichen Jagdausübungsberechtigten seinen Gastgeber (Jagdausübungsberechtigten) unverzüglich über das besagte Wechseln in Kenntnis zu setzen, so dass durch diesen eine Anzeige an den Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirks erfolgt.

Nach der bisherigen Regelung in Absatz 4 durften die ohne Fangschuss im benachbarten Jagdbezirk in Sichtweite verendeten Stücke Wild nicht versorgt werden. Nunmehr ist durch die Regelung in Absatz 3 der Jagdausübende gesetzlich verpflichtet und berechtigt, sowohl ein über

die Grenze in einen benachbarten Jagdbezirk gewechseltes krankgeschossenes Stück Wild, das in Sichtweite verbleibt, durch Abgabe eines sicheren Fangschusses zu erlegen als auch das in Sichtweite durch Fangschuss erlegte oder verendete Stück Wild zu versorgen. Einer solch dezidierten Regelung zum Fangschuss über die Jagdbezirksgrenze hinweg und zum Versorgen des erlegten oder verendeten Wildes im fremden Jagdbezirk bedarf es, weil nach § 3 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes das Jagdrecht nur in Jagdbezirken ausgeübt werden darf, aber Grenzfälle im Sinne der Wahrung von Eigentum und Tierschutz zu regeln sind.

Nach der bisherigen Regelung in Absatz 4 war es nicht zulässig, zum Versorgen des Wildes Langwaffen (Schusswaffen) über die Jagdgrenze hinweg mitzuführen. Diese konnten oftmals nur in Sichtweite in dem Jagdbezirk, in dem man das Jagdausübungsrecht oder die Erlaubnis zur Jagdausübung innehat, verbleiben, um sich durch das Mitführen von schussbereiten Waffen nicht der Wilderei schuldig zu machen. Aus Sicherheitsgründen soll es nun zulässig sein, (geladene) Kurzwaffen und nicht geladene Langwaffen nach Absatz 3 Satz 2 mitzuführen, weil die bisherige Regelung im Einzelfall zur Folge hätte, dass der Jagdausübende ungeschützt wäre und die Langwaffen unbeaufsichtigt im Jagdbezirk zurücklassen müsste. Mit der neuen Regelung wird davon ausgegangen, dass in diesem Bereich des nachbarlichen Zusammenwirkens im Interesse der Sicherheit das Vertrauen gegenüber dem redlichen und weidmännischen Verhalten des Nachbarn obsiegen muss.

Das Fortschaffen des erlegten Wildes ist nicht zulässig, weil dies den Tatbestand der Wilderei erfüllt. Die notwendige Versorgung des Wildbrets hat unmittelbar zu erfolgen, damit sein Genuss durch den Menschen sichergestellt ist. Aus bestimmten Gründen (Verderbnis durch Hitze, Anschneiden durch Aasfresser) kann ein Fortschaffen des Wildes oder Fortbringen des Wildes durch den Hund erfolgen, so dass eine Ablieferungspflicht geboten ist. Fortgeschafftes oder vom Hund aus dem Nachbarjagdbezirk gebrachtes Wild ist daher nach Absatz 3 Satz 4 dem benachbarten Jagdausübungsberechtigten abzuliefern.

Mit Absatz 4 wird geregelt, dass dem Jagdausübenden die Trophäe des erlegten Wildes gehört, im Übrigen das Aneignungsrecht des zuständigen Jagdausübungsberechtigten unberührt bleibt. Der Abschuss von Trophäenträgern wird auf den Abschussplan des Jagdbezirkes angerechnet, in dem das Stück krankgeschossen wurde; alles andere Wild wird auf den Abschussplan des Jagdbezirkes angerechnet, in dem es zur Strecke gekommen ist. Diese Verteilungsregelungen sind dazu bestimmt, sowohl die Rechte des Jagdausübenden aber auch des in seinem Jagdrecht beeinträchtigten, benachbarten Jagdausübungsberechtigten zu wahren, Wilderei und Streitfällen vorzubeugen, die gesetzlichen Vorgaben der Wildfolge zu erfüllen und somit zu einem guten Nachbarschaftsverhältnis beizutragen.

Mit Absatz 5 wird geregelt, dass die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke sich abweichend von der Regelung nach Absatz 3 hinsichtlich des nicht zulässigen Fortschaffens erlegten Wildes und von der Regelung nach Absatz 4 hinsichtlich der Aneignung der Trophäen und der Anrechnung des Wildes auf den Abschussplan schriftlich vereinbaren können, dies jedoch der unteren Jagdbehörde anzuzeigen haben. So kann es zum Beispiel aus Gründen der Verwertbarkeit des Wildbrets erforderlich sein, dass versorgtes Schalenwild im Hochsommer unverzüglich in die Kühlung fortgeschafft wird. Auch kann es bei einem guten Nachbarschaftsverhältnis geboten sein, die Aneignung der

Trophäen und die Anrechnung des Wildes auf den Abschussplan durch Vereinbarung abweichend vom Gesetz zu regeln.

Die Überwachung des Abschlusses von Wildfolgevereinbarungen hat sich als Folge der Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 erübrigt. Die Benennung der Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke nach Absatz 6 dient dem nachbarlichen Zusammenwirken und soll auf Antrag erfolgen.

In Absatz 7 werden Regelungen zu bestätigten Schweißhundeführern festgelegt, weil diese Regelungen in unmittelbarem Sach- und Rechtszusammenhang zu der vom Gesetz bestimmten Wildfolge stehen. Aus Gründen der Jagdbezirksstruktur, des gegebenenfalls mehrfachen Grenzübertritts, soll neben der gesetzlichen Regelung der Wildfolge aus Gründen des Tierschutzes und der Wildbrethygiene ein von der unteren Jagdbehörde bestätigter und vom Jagdausübungsberechtigten beauftragter Schweißhundeführer berechtigt sein, eine Nachsuche auf Schalenwild mit Jagdhund und geladener Schusswaffe ohne Rücksicht auf Jagdbezirksgrenzen durchzuführen und das nachgesuchte Wild zu erlegen. Darüber hinaus wird die oberste Jagdbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bestätigung der Schweißhundeführer zu regeln, so dass die Regelungen zu bestätigten Schweißhundeführern von den Jagdausübungsberechtigten akzeptiert werden und für die bestätigten Schweißhundeführer Rechtssicherheit gegeben ist.

Zu Nummer 32

Der bisherige § 37a wird aufgehoben, weil die bestätigten Schweißhundeführer die Wildfolge nach § 37 Abs. 1 bis 6 über Jagdbezirksgrenzen hinweg wahrnehmen sollen und die Regelungen hierzu nunmehr in § 37 Abs. 7 erfolgen.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Mit Aufhebung der bisherigen Regelung in § 9 zu den Landesjagdbezirken wird die Regelung des bisherigen Absatzes 3 hinfällig.

Stattdessen wird im neuen Absatz 3 das Überjagen von Jagdhunden im Rahmen der zulässigen Jagdausübung geregelt. Unter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter, wie der Schutz des Jagdausübungsrechts und der Schutz des Grundeigentums sowie seiner land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung vor Beeinträchtigung durch Wildschäden sowie die Verhinderung von Wildseuchen, erscheint es angemessen, dass bis zu zweimal im Jahr das dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirks rechtzeitig schriftlich oder elektronisch angezeigte Überjagen von Jagdhunden nach Absatz 1 von diesem hinzunehmen ist. Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke ist das Überjagen von Jagdhunden mit rechtzeitiger Anzeige bis zu zweimal im Jagdjahr zulässig.

Zu Buchstabe b

Im Verbandswesen sind Änderungen eingetreten. Neben den Zuchtverbänden für Jagdhunde haben sich Prüfungsverbände für Jagdhunde etabliert, neben dem Landesjagdverband haben sich weitere Jagdverbän-

de in Thüringen gegründet und die Landesforstanstalt wurde errichtet, die auf etwa 15 Prozent der Jagdfläche Thüringens zur Jagdausübung berechtigt ist. Diesen Änderungen wird mit der Änderung in Absatz 4 Satz 2 Rechnung getragen.

Zu Nummer 34

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Die Befugnisse des Jagdschutzberechtigten erfordern regelmäßig ausreichende Kenntnisse in der Jagd und im Naturschutz sowie ein verantwortungsvolles Handeln. Es ist daher sachgerecht, dass nach dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 nur volljährige und zuverlässige Personen hierfür in Frage kommen. Die Regelungen in Satz 2, dass mehrere Jagdausübungsberechtigte für ihre aneinander grenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher anstellen können, der Berufsjäger oder geprüfter Jagdaufseher sein soll, haben in Thüringen zu keiner nennenswerten Anstellung von Berufsjägern oder geprüften Jagdaufsehern geführt. Deshalb können sowohl die normative Vorgabe zum Ausbildungsstand als auch die Kann-Regelung zur gemeinsamen Anstellung entfallen. Den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke bleibt es unbenommen, zum Schutze der Jagd dieselbe volljährige, zuverlässige Person als Jagdaufseher anzustellen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe c

Da nach der bisherigen Regelung in Absatz 4 einem Jagdgast die Ausübung des Jagdschutzes erlaubt werden kann, soweit er den Schutz des Wildes vor Tieren im Sinne des § 40 Abs. 1, vor Futternot und Wildseuchen umfasst und diese Erlaubnis schriftlich zu erteilen ist, wird in Satz 3 darauf verwiesen, dass der § 17 Abs. 3 sinngemäß gilt. Zweckmäßig ist es, diese Erlaubnis in den Jagderlaubnisschein einzutragen.

Zu Buchstabe d

Für das Verlangen einer unteren Jagdbehörde, dass der Jagdausübungsberechtigte volljährige und zuverlässige Personen, die geprüfte Jagdaufseher, Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, als bestätigte Jagdaufseher anstellt, bedarf es gewisser Voraussetzungen. Zu diesen gehören die Notwendigkeit, Zumutbarkeit und sachliche Begründetheit. Nach § 25 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes obliegt der Jagdschutz in einem Jagdbezirk neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein. Berufsjäger sind im Hauptberuf als Jäger tätig. Für die Ausbildung zum Berufsjäger gilt seit dem 1. August 2010 bundesweit die Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 18. Mai 2010 (BGBI. I S. 631, 795) in der jeweils geltenden Fassung, die die bis dahin geltende Revierjäger-Ausbildungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBI. I S. 554) abgelöst hat. Als forstlich ausgebildet gilt, wer eine Laufbahnprüfung des Forstdienstes der Länder oder des Bundes bestanden hat. Bestätigten Jagdaufsehern, die nach § 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, stehen weitergehende Rechte zu, die über die Befugnisse der Jagdschutzberechtigten und der bestätigten Jagdaufseher ohne eine derartige Ausbildungsqualifikation hinausreichen.

In Satz 1 wird deshalb die Zahl anzustellender Personen auf mehrere erweitert und als fachliche Eignung die bestätigten Jagdaufseher bestimmt. Des Weiteren werden die Voraussetzungen bestimmt, aufgrund derer ein solches Verlangen zulässig ist. Als Voraussetzung für das Verlangen der unteren Jagdbehörde gelten künftig nicht nur die Zumutbarkeit für den Jagdausübungsberechtigten und die Notwendigkeit zum Jagdschutz, sondern vielmehr auch der wiederholte Verstoß des Jagdausübungsberechtigten gegen seine Verpflichtungen zur Hege oder Regulierung des Wildbestandes.

Die in Satz 2 bestimmten Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit die Jagdbehörde eine hauptberufliche Anstellung bestätigter Jagdaufseher verlangen kann.

Zu Buchstabe e

Entbehrlich ist der Erlass einer Dienstanweisung für die Dienstaufsicht der unteren Jagdbehörden über die bestätigten Jagdaufseher, weil die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen über die Dienstabzeichen nach Absatz 7 Satz 3 erlässt und der Jagdaufseher im Rahmen der Bestätigung durch die untere Jagdbehörde über seine Rechte und Pflichten nach dem Bundesjagdgesetz, dem Thüringer Jagdgesetz sowie dem Strafgesetzbuch zu belehren und auf die gewissenhafte und treue Pflichterfüllung hinzuweisen ist. Absatz 6 Satz 2 war daher aufzuheben.

Zu Buchstabe f

In Absatz 7 wird die Pflicht zur Ausweisung neugeregelt, insbesondere die Möglichkeiten der Ausweisung. Die Einschränkung der Ausweisung gilt für die Fälle, in denen eine Gefahr für Leib und Leben der Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufseher gegeben ist. Nach § 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes haben die bestätigten Jagdaufseher innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind. Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse. Aufgrund dieser, im Bundesjagdgesetz auf den Verwaltungsakt der Bestätigung sowie die fachliche Qualifikation abstellenden Regelung haben nicht alle Jagdschutzberechtigten, sondern nur die von der unteren Jagdbehörde bestätigten Jagdaufseher ein Dienstabzeichen zu tragen, das ihnen wie den Polizeibeamten und Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft die Kontrolle von Personen erheblich erleichtern soll (Ordnungsfunktion).

Dagegen stellt die Ausgabe und Einziehung von Jagdschutzabzeichen an alle Jagdschutzberechtigten (Jagdausübungsberechtigten und Jagdaufseher) sowie der Ersatz im Verlustfalle keine rechtliche Notwendigkeit dar. Aufgrund des damit verbundenen, unnötigen Verwaltungsaufwands wird die bisherige Regelung zu den Jagdschutzabzeichen eingeschränkt und umfasst künftig nur noch die bestätigten Jagdaufseher.

Nach Satz 3 wird die oberste Jagdbehörde ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Innere zuständigen Ministeriums durch Rechtsverordnung Regelungen über die Dienstabzeichen zu erlassen.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Nach der bisherigen Regelung in § 42 Abs. 1 Nr. 2 darf der Jagdschutzberechtigte wildernde Hunde und streunende Katzen erlegen, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Metern vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden; es sei denn, dass sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herrn entzogen hat. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Sie gilt nicht gegenüber Blinden-, Dienst-, Hirten-, Jagd- und Rettungshunden, soweit diese als solche kenntlich sind und solange diese von dem Führer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben.

Nach dieser Regelung wird zum einen davon ausgegangen, dass aus Gründen der Wildhege wirksame Maßnahmen gegen wildernde Hunde und streunende Katzen zu treffen sind, weil Hunde und Katzen, die sich nicht im Einwirkungsbereich ihres Herrn beiziehungsweise Besitzers befinden, bereits potentiell eine Gefahr für das Wild darstellen, zum anderen, dass es unbeachtlich sein muss, ob die im Jagdbezirk wildernden Hunde oder streunenden Katzen sich dauernd oder nur vorübergehend außerhalb der Einwirkung ihrer Herrn beiziehungsweise Besitzer befinden.

Die strikte Anwendung dieser Regelung kann jedoch zu tierschutzfachlich unerwünschten Tötungen führen, die dem Jagdausübungsberechtigten angelastet werden. Die Regelung wurde neugefasst, um dies weitgehend auszuschließen. Hiernach ist das Töten von Hunden und Katzen erlaubt, wenn diese als wildernd gelten. Darüber hinaus bedarf die Tötung von Hunden der Genehmigung der unteren Jagdbehörde.

Die Tötung wildernder Katzen und Hunde setzt jedoch voraus, dass andere zumutbare und mildere Maßnahmen des Wildtierschutzes zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgversprechend sind. So soll beispielsweise dem Verscheuchen, Vergrämen oder Fangen wildernder Hunde und Katzen der Vorrang eingeräumt werden. Die Tötung umfasst das Töten mit der Schusswaffe, sofern tierschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hunde gelten als wildernd, wenn sie mehrfach (mehr als einmal) dem Wild nachstellen und dieses im Jagdbezirk erkennbar gefährden können, es sei denn, dass sie sich nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung ihres Herrn entzogen haben. Die Befugnis zum Töten eines Hundes gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blindenund Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Hundeführer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben. Auf Antrag und Nachweis (durch Bild oder Beschreibung) des Jagdausübungsberechtigten erteilt die untere Jagdbehörde die Tötungsgenehmigung für die vom Wildern betroffenen Jagdbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches. Diese kann auch als Allgemeinverfügung ergehen, so dass für den Verwaltungsakt keine Gebühren zu erheben sind, die Öffentlichkeit informiert und der bekannte oder unbekannte Hundehalter aufgefordert ist, Einfluss auf seinen Hund zu nehmen.

Katzen gelten als wildernd, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 500 Metern vom nächsten bewohnten Gebäude dem Wild nachstellend angetroffen werden. Die Tötungsbefugnis erstreckt sich nicht auf Katzen, die in Lebendfangfallen gefangen wurden. Lebend gefangene Katzen gelten als Fundsache, auf die die zivilrechtlichen Vorschriften zum Fund anzuwenden sind. Mit der Ausweitung des Abstandes vom nächsten bewohnten Gebäude auf 500 Meter, ist in den meisten Fällen dem Anliegen der Katzen-Halter Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung der Regelung in § 43 Abs. 3 Satz 2 wird die Ermächtigung der obersten Jagdbehörde erweitert, die Notzeit zu regeln, weil diese eine Voraussetzung für die Wildfütterung als Hegemaßnahme ist.

Im Übrigen erfolgte eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung in Absatz 4 wird in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3, wonach die Nachhaltigkeit der in Thüringen vorkommenden Wildarten mit der Hege, die jeder Jagdausübungsberechtigte durchzuführen hat, zu gewährleisten ist, aufgehoben. Die Fütterung des Wildes in Notzeiten gilt als Hegemaßnahme. Aufgrund der Kleinstrukturiertheit Thüringens sind jedoch nur bei extrem harten Wintern (tiefe Temperaturen, extreme Eisschichten oder Schneehöhen) für das Schalenwild die Kriterien einer Notlage (Bewegungs- und Nahrungsmangel) gegeben.

Hinzu kommt, dass die Politik für Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Förderpolitik der Europäischen Union sowie die hiesige Agrarund Forstpolitik, im Feld zum sogenannten Dauergrünland und im Wald zum sogenannten Dauerwald führen. In den meisten Jagdbezirken Thüringens steht dem Wild während der Winterzeit Äsung und Deckung in ausreichender Menge, Qualität und Verteilung zur Verfügung. Die Fütterung des Schalenwildes in der Notzeit dürfte sich dadurch erheblich einschränken und keineswegs mehr der Regelfall sein.

Darüber hinaus senkt das Wild in der Winterzeit seinen Nahrungsbedarf, während sich der Ruhebedarf erhöht. Die Tiere haben sich über Millionen Jahre an die natürlichen Verhältnisse angepasst. Immer mehr jagdwissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die flächendeckende Winterfütterung des Wildes, insbesondere die zum Teil unsachgemäße Fütterung, diese natürliche Überlebensstrategie der wildlebenden Tierarten empfindlich stört.

Zu beachten ist auch, dass angesichts des vermehrten Auftretens von Tierseuchen bei hohen Wildbeständen künstliche Konzentrationen des Wildes im Winter zu vermeiden sind.

Für Thüringen ist davon auszugehen, dass die Pflicht des Jagdausübungsberechtigten, in der Notzeit für angemessene naturnahe und ausgewogene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten, entfallen kann. Sein Recht zur Wildfütterung im Rahmen der Hege bleibt bestehen. Absatz 5 wird mit Verweis auf die Begründung von Absatz 4 ebenfalls aufgehoben.

Zu Nummer 38

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

Mit der Ermächtigungsregelung in Absatz 5 soll die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz bei berechtigten Ansprüchen von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten bestimmt und auch festgelegt werden, welche die nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes üblichen Schutzvorrichtungen sind.

Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes wird der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes können die Länder bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind. Zur Ausgestaltung dieser Vorgaben dient die Ermächtigungsgrundlage in Nummer 2.

Zu Nummer 40

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Durch den Mangel an Personen, die geeignet und willens sind, sich als Schadensschätzer bestellen zu lassen und infolge der Zunahme an technischen Neuerungen beim Ermitteln von Wildschäden in Wald und Feld, wie beispielsweise das Überfliegen, Fotografieren, Messen und Berechnen mittels Sensor-, Bild- und Rechentechnik, sollen im Zuständigkeitsbereich der unteren Jagdbehörden für die Dauer von fünf Jahren nur noch mindestens fünf Schadensschätzer in den Landkreisen - möglichst gleichmäßig über die Fläche verteilt - und zwei Schadensschätzer in den kreisfreien Städten bestellt werden.

Zu Buchstabe b

Die Mindestzahl der Schadensschätzer ist bereits in Satz 1 enthalten. Eine Vertreterregelung ist entbehrlich. Satz 2 wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a und redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe a

Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1, dass der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgesetzt werden soll, kann nicht für den Wildschaden im Wald gelten, weil der forstwirtschaftliche Produktionszeitraum in der Regel weit über den ein- bis mehrjährigen landwirtschaftlichen Produktionszeitraum hinausgeht.

Zu den Buchstaben b und c

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 43

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Mit der Aufhebung des bisherigen § 9 zu den Landesjagdbezirken ist die Voraussetzung für § 50 Abs. 3 entfallen. Auch die Eigenjagdbezirke des Bundes bedürfen angesichts ihrer geringen Zahl und Größe keiner Übertragung von jagdbehördlichen Aufgaben.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Vorbildfunktion des Staatswaldes (§ 31 des Thüringer Waldgesetzes) und der sich zum Teil über mehrere Landkreise hinweg ausdehnenden Eigenjagdbezirke der Landesforstanstalt sowie der besonderen Bedeutung des Nationalparks Hainich für die Vielfalt, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der in Mitteleuropa einzigartigen großflächigen zusammenhängenden und naturnahen Laubmischwälder (§ 3 des Thüringer Gesetzes über den Nationalpark Hainich) soll in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes sowie den im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirken für die Regelung der Bejagung (§ 32) und die Verhinderung übermäßiger Wildschäden (§ 27 des Bundesjagdgesetzes) die der unteren Jagdbehörde übertragene Zuständigkeit durch die oberste Jagdbehörde wahrgenommen werden. Bestätigungen oder Festsetzungen der Abschusspläne und Anordnungen nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sollen für die im Nationalpark liegenden Jagdbezirke im Benehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium erfolgen.

Zu Nummer 45

Mit § 51 wird geregelt, dass die Jagdberater aus dem Kreis der Jagdscheininhaber kommen und sowohl die Jagdberater als auch ihre jeweiligen Stellvertreter zu bestellen sind. Da Jagdberater aus Gründen ihrer Position als unabhängiger und objektiver Sachverständiger in der Regel kein wichtiges Amt in einer Organisation der im Jagdbeirat vertretenen Interessengruppen bekleiden sollen, wird hiermit klargestellt, dass andere von ihnen in Organisationen wahrgenommene Funktionen, wie

beispielsweise im Vorstand einer Jagdgenossenschaft oder einer Hegegemeinschaft, für die beratende Tätigkeit nicht zum Nachteil sind.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

Mit Absatz 2 wird der Vertreter der unteren Jagdbehörde als Vorsitzender des Jagdbeirates bestimmt sowie die Herkunft von weiteren neun Mitgliedern zur paritätischen Interessenvertretung.

Mit Absatz 3 wird der Vertreter der obersten Jagdbehörde als Vorsitzender des Jagdbeirates bestimmt sowie die Herkunft von weiteren fünfzehn Mitgliedern zur paritätischen Interessenvertretung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Erweiterung der bisherigen Regelung in Absatz 5 Nr. 1 sieht aus Gründen der Kommunikation und des Interessenausgleich zwischen den Vereinigungen der Jäger vor, dass die in der Mitgliederzahl kleineren örtlich zuständigen Vereinigungen der Jäger in den Jagdbeiräten der Jagdbehörden vermehrt als stellvertretende Mitglieder berücksichtigt werden können.

Zu den Doppelbuchstaben bb, cc und ee

Redaktionelle Änderungen

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Einfügung dieser Regelung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Nach Absatz 6 können zu den Beratungen des Jagdbeirates vom Vorsitzenden (Vertreter der Jagdbehörde) nach Bedarf weitere Sachkundige, wie beispielsweise Vertreter der Wissenschaft, der Verbände oder der Träger öffentlicher Belange, sowie Vertreter von Behörden und Hegegemeinschaften hinzugezogen werden, so dass in grundsätzlichen Fragen und in besonderen Fällen sachgerechte Empfehlungen gefasst werden. Im Gegenzug und zur Wahrung der § 1 Abs. 2 Nr. 4 enthaltenden Interessen und öffentlichen Belangen sollen die Träger öffentlicher Belange ein Äußerungsrecht im Jagdbeirat erhalten, so dass auch ohne gesonderte Einladung bedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden können. Das bisher für ein Hinzuziehen weiterer Sachkundiger und Behördenvertreter erforderliche Benehmen mit der Jägerschaft auf der Ebene der unteren Jagdbehörde und mit der Vereinigung der Jäger auf der Ebene der obersten Jagdbehörde erschwert unnötig die Arbeit des Beirats und seines Vorsitzenden. Es soll daher entfallen.

Zu Buchstabe a

In Thüringen gibt es wie in den anderen Ländern mehrere Vereinigungen der Jäger, die bei der Anerkennung als mitwirkungsberechtigte Vereinigung der Jäger zu berücksichtigen sind. Die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger ist für die Fälle vorgesehen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3 und § 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes).

Konkret besteht solch eine Mitwirkung nach § 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes darin, dass ein von der mitwirkungsberechtigten Vereinigung der Jäger zu bildender Ausschuss, dem mindestens drei Inhaber von Jahresjagdscheinen angehören sollen, von denen einer die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben muss,

- Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, wenn die Jagdbehörde von Amts wegen einen Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes versagen oder nach § 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes entziehen will oder wenn Gegenstände nach den Regelungen der §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingezogen werden sollen,
- bei der Jagdbehörde beantragen kann, dass wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes) ein Jagdschein versagt oder entzogen oder ein Gegenstand eingezogen wird.

Die mitwirkungsberechtigte Vereinigung der Jäger sollte daher auf Kreisund Landesebene organisiert sein.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe c

Die sprachlichen Änderungen zur Zahl der in Thüringen wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheines dienen der besseren Lesbarkeit. Der Dreijahresjagdschein ist ein Jahresjagdschein mit dreijähriger Laufzeit.

Zu Nummer 48

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

Unter anderem erfolgt die naturschutzfachliche Beringung von Vogelarten, die dem Jagdrecht unterliegen, in den Zuständigkeitsbereichen (Dienstbezirken) mehrerer unterer Jagdbehörden. Die Möglichkeit, dass die oberste Jagdbehörde eine der betroffenen Behörden für die jeweilige Verwaltungssache als räumlich zuständig bestimmt, bietet die Vorteile des einheitlichen Vollzugs, der gebündelten Bearbeitung, der Verringerung des Aufwandes für Antrag und Bewilligung sowie der einmaligen Gebühr für den Antragsteller.

Zu Nummer 49

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe a

In dieser Bestimmung werden im Einzelnen die Tatbestände festgelegt, die als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnen sind. Sie hält nur die unbedingt notwendigen Sanktionsnormen der bisherigen Regelung in § 56 aufrecht und berücksichtigt rechtsstaatliche Erfordernisse, die eine zumindest stichwortartige Beschreibung der Bußgeldtatbestände verlangen. Ergänzende Regelungen wurden nur insoweit aufgenommen, als die materiellen Regelungen des Thüringer Jagdgesetzes eine Bußgeldbewehrung zwingend erfordern. Hinzukommen unter anderem die Sanktionierung bei Verwendung von Totschlagfallen. Gestrichen wird unter anderem die Sanktionierung der Verwendung von synthetischen Mitteln bei der Jagdausübung.

Das Bundesjagdgesetz und die Mehrzahl der Landesjagdgesetze sieht zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße von bis zu 5.000 Euro vor. Da in Thüringen ein entsprechendes Bedürfnis auch für bestimmte Verstöße gegen das Landesrecht besteht, sollen für die Absatz 1 genannten Verstöße ebenfalls Geldbußen in der Höhe von bis zu 5.000 Euro verhängt werden können.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wird aufgehoben, weil nunmehr alle Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden sind, in Absatz 1 aufgeführt werden.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird geregelt, dass zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und nach diesem Gesetz im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die untere Jagdbehörde ist. In Satz 2 wird bestimmt, dass aufgrund der Vorbildfunktion des Staatswaldes (§ 31 des Thüringer Waldgesetzes) und der sich zum Teil über mehrere Landkreise hinweg ausdehnenden Eigenjagdbezirke der Landesforstanstalt sowie der besonderen Bedeutung des Nationalparks Hainich für die Vielfalt, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der in Mitteleuropa einzigartigen großflächigen zusammenhängenden und naturnahen Laubmischwälder die der unteren Jagdbehörde für § 56 Abs. 1 Nr. 4 übertragene Zuständigkeit in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes sowie den im Nationalpark Hainich gelegenen Jagdbezirken durch die oberste Jagdbehörde wahrgenommen wird.

Zu Nummer 51

Durch diese Regelung wird die Inhaltsübersicht des Stammgesetzes angepasst.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Das Verbot in § 29 Abs. 3 Nr. 5, die Jagd in einem Umkreis von 100 Metern an Gewässern unter Verwendung von bleihaltigem Schrot auszuüben, soll sich ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr auf den Gewässerumkreis beschränken, sondern für die gesamte Landfläche gelten. Die

Übergangszeit ist notwendig, damit bereits beschaffte, bleihaltige Schrotmunition verbraucht und bei der EU die mit dem Verbot der Jagdausübung unter Verwendung von bleihaltigem Schrot einhergehende, wettbewerbsrechtliche Einschränkung notifiziert werden kann.

Zu Nummer 2

Durch diese Regelung wird der Tatbestand angepasst, der als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden ist.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Artikels 1.

Zu Nummer 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Artikels 2.